

Frauenfeld, 27. April 2011

Weisung zuhanden der Schulaufsicht

267/2010/AVK/6

Entlastung der Klassenlehrperson bei Sonderschulung in der Regelschule

Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, hat die Schule in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht und der Schulpsychologie ein Konzept zu erarbeiten (Sonderschulkonzept Kanton Thurgau Pt. 3.2). Darin ist festzulegen, welche Unterstützung für das integrierte Kind durch Schulische Heilpädagogik, Therapie oder Klassenhilfe nötig ist. Das Konzept bietet die Grundlage für die Festlegung des Beitrages an den zusätzlichen Besoldungsaufwand durch das Amt für Volksschule gemäss § 11 der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

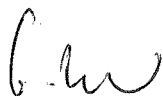
Bei der Festlegung der Ressourcen ist zu berücksichtigen, dass eine integrative Sonderschulung auch für die betreffende Klassenlehrperson eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet. Insbesondere die zusätzliche Vor- und Nachbearbeitung von Unterrichtssequenzen und die nötigen Absprachen mit den anderen Betreuungspersonen sowie Gespräche mit den Eltern und externen Fachdiensten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahme erfordern einen zusätzlichen Zeitaufwand. In den Konzepten der Schulen für die Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule soll deshalb bei Bedarf auch eine dem Aufwand angemessene Entlastung für die Klassenlehrperson vorgesehen werden.

Zur Kenntnis an:

- Schulbehörden via Newsletter
- Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS, Geschäftsstelle
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter VSL TG, Markus Villiger, Präsident
- Bildung Thurgau (auch elektronisch)
- Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat

Amt für Volksschule

Der Amtschef



Walter Berger